

**MANDANTEN - INFORMATION 5/2008 (Oktober 2008)**

<b>Allgemeine Steuerzahlungstermine</b>				
		Abgabe der Steueranmeldung	Steuerzahlung per Scheck Übergabe des Schecks	Zahlungseingang Überweisung
Umsatzsteuer Monatszahler	Oktober 2008	10.11.2008	07.11.2008	13.11.2008
	November 2008	10.12.2008	05.12.2008	15.12.2008
Vierteljahreszahler	IV.Quartal	12.01.2009	09.01.2008	15.01.2008
Einkommen-/ Körperschaftsteuer	IV. Quartal 2008	10.12.2008	05.12.2008	15.12.2008
	Gewerbsteuer IV. Quartal 2008	17.11.2008	14.11.2008	20.11.2008
<b>Verzugszins Verbraucher = 8,19 %; Unternehmer = 11,19 %</b>			<b>Basiszinssatz: ab 01.07.2008 = 3,19 %</b>	
<b>Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)</b>				
Juli 2008 = 107,6		August 2008 = 107,3		September 2008 = 107,2
<b>Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro</b>				
<b>1 Euro =</b>	<b><u>US-Dollar</u></b>	<b><u>Yen</u></b>	<b><u>Sfrs</u></b>	<b><u>Pfund</u></b>
<b>August 2008</b>	1,4975	163,63	1,6212	0,79279
<b>September 2008</b>	1,4370	153,20	1,5942	0,79924

**Zukünftige Erbschaftsteuer**

Wie mehrfach berichtet endet die Anwendbarkeit des derzeitigen Erbschafts- und Schenkungsteuerrechts am 31.12.2008. Bisher hat sich die Koalition nicht auf eine Neufassung des Gesetzes verständigen können. Trotzdem spricht vieles dafür, dass zum 01.01.2009 ein neues Gesetz in Kraft tritt.

Bei allen derzeit bestehenden Unsicherheiten ist unseres Erachtens davon auszugehen, dass eine erhebliche Erhöhung der Wertansätze bei Grundvermögen, Betriebsvermögen und den Anteilswerten eintreten wird, die nicht immer durch die Erhöhung der Freibeträge ausgeglichen werden kann.

Darüber hinaus ist die Besteuerung von Betriebsvermögen umstritten, die zwischen begünstigtem Betriebsvermögen und nicht begünstigtem Verwaltungsvermögen (z. Bsp. verpachtete Grundstücke, Wertpapiere, Anteile an Kapitalgesellschaften von nicht mehr als 25% des Nennkapitals) unterscheidet.

Bei aller Unsicherheit geht unsere Empfehlung dahin, beabsichtigte Übertragungen soweit vorzubereiten, dass diese gegebenenfalls sehr kurzfristig erfolgen können.

**Einmalige Meldung als „Arbeit suchend“  
bei einer Arbeitsagentur wirkt nur drei Monate**

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird beim **Kindergeld** berücksichtigt, wenn

- es noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht in einem **Beschäftigungsverhältnis** steht und
- bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeit suchend gemeldet ist.

**Zeitgrenze**

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs wirkt eine einmalige Meldung als Arbeit suchend bei einer Agentur für Arbeit nur **drei Monate** fort. Nach Ablauf dieser **Frist** muss sich das Kind erneut als Arbeitssuchender melden. Unterlässt es dies, entfällt der Kindergeldanspruch, denn das Kind ist nicht mehr als Arbeitssuchender gemeldet. Die **Erneuerung** der Meldung bedarf keiner besonderen Form.

### Arbeitslosigkeit

Das volljährige, aber noch nicht 21 Jahre alte Kind muss in der Zeit allerdings **nicht arbeitslos im Sinne des Sozialgesetzbuches** sein. Es genügt, dass es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist. Die übrigen Merkmale der Arbeitslosigkeit wie **Eigenbemühungen** und **Verfügbarkeit** brauchen nicht mehr nachgewiesen zu werden. Wirkt ein Kind allerdings nicht ausreichend bei der Vermittlung mit, kann die Agentur für Arbeit die Vermitt-

lung einstellen. Endet die Arbeitsvermittlungspflicht der Agentur, ist das Kind nicht mehr Arbeitssuchend gemeldet und ab dem Folgemonat entfällt der Kindergeldanspruch.

Damit reicht im Ergebnis ein einmal an die Agentur für Arbeit gerichtetes Vermittlungsgesuch **nicht** aus, um den Wunsch nach Vermittlung **dauerhaft** zu dokumentieren und den Anspruch auf Kindergeld zu erhalten.

## Arbeitgeber haftet für Lohnsteuer bei nachträglicher Einstufung als Arbeitnehmer

Beschäftigt ein Unternehmen Arbeitnehmer und geht es davon aus, dass diese **freie Mitarbeiter** sind, kann es trotzdem als Lohnsteuer-Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden.

Zwar ist die **Abgrenzung** zwischen selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit **schwierig** und oft nur anhand einer Vielzahl in Betracht kommender Merkmale zu beurteilen. Das reicht nach Ansicht des Bundesfinanzhofs aber nicht aus, um sich auf einen **entschuldbaren Rechtsirrtum** zu berufen. Für personalintensive Unternehmen ist die Qualifizierung der Beschäftigten als Arbeit-

nehmer oder Selbstständige für die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung besonders wichtig. Wer hier keine **Anrufungsauskunft** einholt, kann weder darauf vertrauen, dass die von ihm vertretene Rechtsansicht Bestand haben wird, noch sich auf einen entschuldbaren Rechtsirrtum berufen.

Sicherheit bietet in fraglichen Fällen ein sozialversicherungsrechtliches Statusfeststellungsverfahren und eine lohnsteuerliche Anrufungsauskunft, die wir gerne für Sie bearbeiten.

## Stückzinserwerb in 2008 gilt nicht als Steuerstundungsmodell

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 wurde die Regelung zur **Beschränkung der Verlustverrechnung** im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen auch auf Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgedehnt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt allerdings **kein Steuerstundungsmodell** vor, wenn ein Anleger in 2008 Anleihen erwirbt, die Stückzinsen als negative Kapitaleinnahmen ausweist und die **Ausschüttung** erst **im Jahr 2009** unter Geltung der Abgeltungsteuer steuerpflichtig ist. Zwar liegt ein vorgefertigtes Konzept auch dann vor, wenn die positiven Einkünfte nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen. Dies kann aber nicht auf den Ausweis von Stückzinsen bei Anleihen und dem Zwischengewinn bei Rentenfonds übertragen werden. Denn dies ist marktüblich und erforderlich, damit der bisherige Gläubiger den Gegenwert des ihm zustehenden Zinsanspruchs realisieren kann.

Diese Ansicht kann im laufenden Jahr zu einem **einmaligen Steuereffekt** genutzt werden. So können gezielt Anleihen erworben werden, die planmäßig erstmals in 2009 Zinsen auszahlen. Die **negativen Kapitaleinnahmen** wirken sich in diesen Fällen im laufenden Jahr letztmalig mit der individuellen Progression aus und können auch mit anderen Einkunftsarten verrechnet sowie als Verlustvortrag verwendet werden. Die **positiven Zinserträge** werden nach dem 1.1.2009 fällig und unter-

liegen damit bereits dem moderaten Abgeltungstarif und belasten nicht den Steuersatz des Anlegers auf sein übriges Einkommen. Es handelt sich dabei auch nicht um einen Gestaltungsmissbrauch, wenn es insgesamt zu einem **wirtschaftlichen Überschuss** kommt. Dafür müssen die Zinserträge höher sein als die Summe der ausgezahlten Stückzinsen, der Bankspesen für den Erwerb und der Werbungskosten. Das wird regelmäßig erreicht, wenn die Anleihe nicht fremdfinanziert ist und zwischen Kauf- und Ausschüttungstermin mindestens ein Monat liegt. Denn dann liegt der positive Zinssaldo regelmäßig über den Bankgebühren.

Dieser Spareffekt kann sich **ganz besonders bei Anleihen mit hohem Zinskupon** auswirken, wenn die Zinsen unmittelbar nach Neujahr ausgeschüttet werden. Dann haben sich schon für nahezu das gesamte Jahr 2008 Stückzinsen angesammelt, die über einen Anleihekauf zu negativen Einnahmen führen. **Nicht geeignet** sind hingegen flat gehandelte Wertpapiere wie Genuss-Scheine oder strukturierte Anleihen, deren Zinshöhe von der Kursentwicklung eines Basiswerts abhängt. Auch Floater mit quartalsweiser Auszahlung weisen nur geringe Stückzinsen aus.

## Steuerklassenwechsel bei Ehegatten mit Blick auf das Elterngeld rechtsmissbräuchlich

Für die Berechnung des Elterngelds ist das in den zwölf Monaten vor der Geburt **durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen** maßgebend. Damit kann bei Arbeitnehmerehegatten die optimale Steuerklassenwahl vor der Geburt des Kindes für die Höhe des Elterngeldes von maximal 1.800 EUR monatlich ausschlaggebend sein.

Das bedeutet, dass es sich lohnen kann, das Nettoeinkommen des zu Hause bleibenden Elternteils **vorab** gezielt durch einen **Steuerklassenwechsel** zu erhöhen.

Das **Bundesfamilienministerium** erkennt solch einen gezielten Wechsel der Lohnsteuerklassen allerdings **nicht** an. Dieser Auffassung haben jetzt zwei **Sozialgerichte widersprochen**, da das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz kein Verbot für einen solchen **Wechsel** vorsehen und das Einkommensteuergesetz jederzeit einen Wechsel für die Zukunft **erlaubt**. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, wieso Bezieher von Elterngeld aus einem Steuerklassenwechsel keine Vorteile ziehen dürfen.

## Fahrtenbuch kann trotz kleinerer Mängel noch ordnungsgemäß sein

Kann ein **Dienstwagen** auch privat genutzt werden, hat der Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil zu versteuern. Dessen Höhe ist generell nach der Ein-Prozent-Regelung zu ermitteln. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Verhältnis der privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten durch ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** nachgewiesen wird. In einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch müssen die Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre **Vollständigkeit und Richtigkeit** bieten. Es muss regelmäßig zeitnah und in geschlossener Form geführt werden, die Fahrten sowie den jeweiligen Gesamtkilometerstand ausweisen und die Angaben vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.

**Kleinere Mängel** führen allerdings nicht automatisch zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und damit zur Anwendung der Ein-Prozent-Regelung, wenn die **Angaben insgesamt plausibel** sind. Trotz der Mängel muss immer der Nachweis des Privatanteils an der Gesamtfahrleistung des Dienstwagens möglich sein. Damit weicht der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung zur Fahrtenbuchführung ein wenig auf. Folgende festgestellte

Mängel am Fahrtenbuch sind demnach als **unschädlich** einzustufen:

- **Eine einzige** Fahrt wurde trotz vorliegender Tankrechnung nicht aufgezeichnet.
- Zwischen den Kilometerangaben laut Fahrtenbuch und den einzelnen Werkstattrechnungen besteht **keine genaue Übereinstimmung**.
- Der Fahrer hat nicht die gemäß **Routenplaner** vorgegebene kürzeste Strecke gewählt und auch keinen besonderen Aufzeichnungsaufwand betrieben.

Neben diesen Mängeln ist es **ferner nicht schädlich**, wenn der Arbeitgeber die auf den jeweils zur Nutzung überlassenen Dienstwagen entfallenden Kosten nicht getrennt aufgezeichnet hat. Allerdings kann die Einrichtung eines **gesonderten Aufwandskontos** den Nachweis erleichtern und zweckmäßig sein, so der Bundesfinanzhof resümierend.

## Rückwirkende Mietanpassung unter nahen Angehörigen ist nicht anzuerkennen

Verträge zwischen nahen Angehörigen sind ertragsteuerlich nur dann anzuerkennen, wenn sie **zivilrechtlich wirksam, klar und eindeutig** sind. Ihre Gestaltung muss darüber hinaus dem zwischen **fremden Dritten Üblichen** entsprechen, und die Vertragsinhalte müssen auch **tatsächlich umgesetzt** werden. Allerdings ist die steuerliche Anerkennung nicht bei jeder Abweichung vom Fremdüblichen in Gefahr.

Wird z.B. der Mietzins unter nahen Angehörigen über einen **kurzen Zeitraum** vom Vermieter nicht angepasst, hat dies allein nicht notwendigerweise negative steuerliche Folgen. Hat der Vermieter jedoch **über viele Jahre** – trotz Wertsicherungsklausel im Mietvertrag – keinen höheren Mietzins eingefordert, ist dies als unüblich einzustufen. Ein fremder Dritte hätte nicht über einen derart langen

Zeitraum auf die vereinbarte Mietanpassung verzichtet.

Somit konnte der Mieter (Unternehmer) im Urteilsfall die an seine Ehefrau als Vermieterin nachträglich gezahlten Mietanpassungsbeträge **nicht** als **gewinnmindernde** betriebliche Verbindlichkeiten abziehen.

Zwar entspricht die **Wertsicherungsklausel** im Mietvertrag den Voraussetzungen der Fremdüblichkeit. Wird die Mietanpassung aber über lange Zeit nicht geltend gemacht und der Vertrag insoweit erst **rückwirkend** entsprechend der Vereinbarung durchgeführt, weicht dies vom Fremdüblichen ab.

## Steuerverfahren sollen „schlanker“ werden

Der vom Bundeskabinett im Sommer dieses Jahres verabschiedete Gesetzentwurf zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens soll papierbasierte Verfahrensabläufe durch **elektronische Kommunikation** ersetzen und damit **Bürokratiekosten abbauen**. Die meisten Maßnahmen treten voraussichtlich **im Jahr 2009** in Kraft. Nachfolgend werden praxisrelevante geplante Maßnahmen im Überblick vorgestellt.

- **Unternehmen** sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2011 Steuererklärungen (Einkommen-, Gewerbe-, Körperschaftsteuer- und Feststellungserklärungen) standardmäßig elektronisch übermitteln. Darüber hinaus ist dies auch für die Steuerbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung geplant. Zur Vermeidung unbilliger Härten können die Finanzbehörden in Ausnahmefällen aber auch darauf verzichten.
- **Neu gegründete Unternehmen** müssen im Zusammenhang mit der Aufnahme Ihrer Tätigkeit u.a. Auskunft über ihre steuerrelevanten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse geben. Diese Verpflichtung sollen sie künftig auf elektronischem Wege erfüllen können.
- Es ist beabsichtigt, die Abgabe der Steuererklärung von **privaten Steuerzahlern** dadurch zu vereinfachen, dass künftig bestimmte – bisher in Papierform vorzulegende – Belege und Unterlagen dem Finanzamt auf elektronischem Wege verfügbar gemacht werden können. Davon betroffen sind zunächst Bescheinigungen über Spenden, vermögenswirksame Leistungen und Riester-Verträgen.
- Geplant ist, dass Finanzverwaltung und Rentenversicherung ihre **Außenprüfungen** bei Arbeitgebern künftig zeitgleich vornehmen.

- Die Grenzen für die monatliche Abgabe von **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** sollen von aktuell 6.136 EUR auf 7.500 EUR angehoben werden. In den Fällen, in denen die Umsatzsteuerschuld des Vorjahrs unter einer bestimmten Betragsgrenze liegt, können Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit werden. Es ist beabsichtigt, diese Betragsgrenze von 512 EUR auf 1.000 EUR anzuheben. Ferner können Unternehmer, deren Vorsteuerüberschuss im Vorjahr eine bestimmte Betragsgrenze überschritten hat, wählen, ob sie ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich oder vierteljährlich abgeben. Dies ist künftig der Fall, wenn der Betrag 7.500 EUR übersteigt.
- Beabsichtigt ist, die Schwellenwerte für monatlich abzugebende **Lohnsteuer-Anmeldungen** von 3.000 EUR auf 4.000 EUR anzuheben. Für vierteljährliche Anmeldungen soll der Betrag von 800 EUR auf 1.000 EUR angehoben werden.
- Bei Ausführung **umsatzsteuerfreier Leistungen** an andere Unternehmer soll die Erteilung einer Rechnung grundsätzlich nicht mehr notwendig sein. Weiter ist geplant, auf die bisher obligatorische Ausstellung sogenannter **Sammelrechnungen** bei elektronischer Datenübermittlung zu verzichten.

Die **Mitteilung der Banken** über einbehaltene Abgeltungsteuer getrennt nach Postleitzahlen soll in elektronischer Form erfolgen.

## Zum Anspruch auf Kindergeld trotz Vollzeitberwerbstätigkeit des Kindes

Der Bundesfinanzhof hatte jüngst seine bisherige Rechtsprechung zum Anspruch auf Kindergeld bei Vollzeitberwerbstätigkeit eines Kindes geändert. Soweit die Einkünfte und Bezüge eines erwerbstätigen Kindes den schädlichen **Jahresgrenzbetrag von aktuell 7.680 EUR** nicht übersteigen, erhalten Eltern für ihre Kinder nun auch dann Kindergeld, wenn die Kinder einer Vollzeitberwerbstätigkeit nachgehen. Das Bundeszentralamt für Steuern hat daraufhin die Familienkassen angewiesen, ab sofort **für jeden Monat**, für den ein Anspruch auf Kindergeld geltend gemacht wird, zu überprüfen

- ob trotz Erwerbstätigkeit mindestens an einem Tag im Kalendermonat die Voraussetzungen für die Zahlung des Kindergelds vorliegen und

- ob die dem Anspruchszeitraum zuzurechnenden Einkünfte und Bezüge des Kindes den maßgeblichen **Grenzbetrag** von 7.680 EUR übersteigen.

Ist dies der Fall, besteht für den gesamten Anspruchszeitraum **kein Anspruch** auf Kindergeld. Übersteigt das zuzurechnende Einkommen des Kindes den Grenzbetrag allerdings nicht, besteht im gesamten Anspruchszeitraum ein Anspruch auf Kindergeld. Das gilt unabhängig davon, ob es sich bei der Erwerbstätigkeit um eine Vollzeitberwerbstätigkeit handelt oder nicht.

Die mittlerweile **überholte Sichtweise** wirkte sich für Eltern immer dann günstig aus, wenn das Kin-

deseinkommen insgesamt über dem Jahresgrenzbetrag lag. Dann entfiel das Kindergeld nur für die Monate der Vollzeitwerbstätigkeit, wenn die Einkünfte und Bezüge im übrigen Zeitraum unter dem anteiligen Jahresgrenzbetrag lagen. Die **aktuell**

**geltende Regelung** ist hingegen vorteilhaft, wenn das gesamte Jahreseinkommen beider Abschnitte zusammen unter den schädlichen 7.680 EUR bleibt. Dann bleibt der Anspruch auch für die Monate der Vollerwerbstätigkeit erhalten.

### Zur Zurechnung von Kapitalerträgen für Vermögen, das den Kindern „geschenkt“ wurde

Sind Eltern über das Konto ihres Kindes **verfügungsberechtigt** und behandeln sie diese Gelder wie ihr eigenes Vermögen, sind ihnen die daraus erzielten Kapitaleinkünfte und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften **uneingeschränkt** zuzurechnen. Das gilt auch, wenn das Kind **volljährig** ist.

Im vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschiedenen Fall hatten Eltern **Wertpapiergeschäfte** über Konten ihrer fünf voll- und minderjährigen Kinder abgewickelt. Die erwirtschafteten Erträge wurden durch Überweisungen den **Konten der Eltern gutgeschrieben** oder in bar abgehoben. Damit waren die Vermögenssphären der Eltern und die ihrer Kinder nicht getrennt.

Denn Erträge sind immer demjenigen zuzurechnen, der die Erträge auf eigene Rechnung erzielt und der das zugrunde liegende Kapital zu keiner

Zeit **wie fremdes Vermögen** verwaltet hat. Ein Indiz dafür ist, wenn Eltern umfangreiche Wertpapiergeschäfte über das Depot der Kinder vornehmen und hierüber **detaillierte Aufzeichnungen** führen und das Kapital strikt von ihrem eigenen Vermögen **getrennt** halten.

Die erwünschte Zuordnung der Einkünfte bei den Kindern zur **Ausnutzung von Freibeträgen** gelingt nur, wenn die Konten auf den Namen der Kinder lauten und die erzielten Erträge auf Konten der Kinder verbleiben. Über diese Konten dürfen allerdings **keine laufenden Unterhaltskosten** für die Kinder finanziert werden. Erlaubt sind lediglich konkrete Anschaffungen für den Nachwuchs. Der entnommene Betrag muss dann mit dem Kaufpreis übereinstimmen.

### Befristeter Mietvertrag spricht nicht zwingend für Liebhaberei

Eine **Einkünfteerzielungsabsicht** muss regelmäßig für alle Einkunftsarten vorliegen. Denn nur wer bestrebt ist, Gewinne zu erzielen, soll auch das Recht in Anspruch nehmen dürfen, entsprechende Betriebsausgaben/Werbungskosten geltend zu machen. Fehlt diese Absicht, spricht man von **Liebhaberei**. Dann geht man davon aus, dass die entsprechende Tätigkeit aus persönlichen Neigungen ausgeübt wird mit der Folge, dass bei der Ermittlung der Einkünfte ein Verlust aus dieser Tätigkeit steuerlich nicht zu berücksichtigen ist.

Bei einer **auf Dauer angelegten Vermietung** geht man zunächst immer von einer Einkünfteerzielungsabsicht aus. Das gilt selbst dann, wenn sich über längere Zeiträume Werbungskostenüberschüsse ergeben. **Ausnahmen** von diesem Grundsatz sind nur gerechtfertigt, wenn besondere Umstände dagegen sprechen. Liegen **befristet abgeschlossene Mietverträge** vor, kann hierdurch allein noch nicht die Befristung der Vermie-

tungsabsicht an sich angenommen werden, denn der ursprüngliche Vertrag kann z.B. verlängert werden. Es müssen stets **weitere Umstände** hinzutreten, die den Schluss rechtfertigen, dass der Vermieter seine Tätigkeit nicht auf Dauer ausgerichtet hat. Folgende Umstände reichen dazu allerdings **nicht** aus:

- Die bloße Einschätzung, das Haus sei grundsätzlich für die **Eigennutzung** gebaut.
- Ein krasses **Missverhältnis** zwischen Sanierungskosten und Mietertrag.

Da im Urteilsfall auch keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die Wohnung **verbilligt** überlassen wurde, bestand kein Anlass, an der Einkünfteerzielungsabsicht zu zweifeln.

### Einnahmen aus Kapitalvermögen und Freistellungsaufträge ab 2009

#### a) Freistellungsaufträge überprüfen

Zum 1.1.2009 tritt die neue Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge in Kraft.

Dabei stellt sich die Frage, ob die bisherigen Regelungen zur sog. Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug durch einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung auch

über das Jahr 2008 hinaus gelten. Grundsätzlich gelten die bisher erteilten Freistellungsaufträge und NV-Bescheinigungen weiter und somit auch in 2009.

So bleibt es insbesondere beim Freistellungsverfahren wonach bis zur Höhe von 801 € bzw. 1.602 € (sog. Sparer-Pauschbetrag) ein Freistellungsauf-

trag gegenüber der Bank erteilt werden kann (§ 44a Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Noch vor dem Jahreswechsel sollte geprüft werden, ob die Freistellungsaufträge noch zutreffen

oder ob eine Änderung gegenüber der Bank erfolgen soll.

**Ein eigener Info-Brief zur Abgeltungssteuer folgt.**

### Steuerermäßigung durch Gewerbesteuer

Nach § 35 Einkommensteuergesetz ermäßigt das 1,8 fache des Gewerbesteuermessbetrages die Einkommensteuer. Vor allem, wenn andere Einkunftsarten negativ sind oder ein Verlustabzug aus anderen Jahren möglich ist, kann es vorkommen, dass das 1,8 fache des Gewerbesteuermessbetrages die Einkommensteuer übersteigt. Nun war strittig, ob diese Steuerermäßigung auch zu einer Erstattung führen kann.

Mit Urteil vom 23. April 2008, Aktenzeichen X R 32/06, hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine negative Einkommensteuer in Höhe des übersteigenden Wertes nicht festgesetzt werden kann.

### Aufwand eines Arbeitnehmers für Bewirtung im Namen des Arbeitgebers voll abzugsfähig

Übernehmen Arbeitnehmer aus **beruflichem Anlass** die Kosten für eine Bewirtung **im Namen ihres Arbeitgebers**, können sie diese Aufwendungen **ungekürzt** und ohne Verpflichtung zur Benennung der Gäste als **Werbungskosten** abziehen. Die Nachweisanforderungen und der beschränkte Kostenabzug gelten nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nur, wenn der Arbeitnehmer selbst als bewirtende Person auftritt.

Mit dieser Entscheidung setzt der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zum Bewirtungsaufwand im Werbungskostenbereich **zugunsten der Arbeitnehmer** fort. Jüngst hatte er bereits entschieden, dass Aufwendungen eines **Außendienstmitarbeiters** für Bewirtungsleistungen und für Werbebeschenke an Kunden beruflich veranlasst sein können, auch wenn der Mitarbeiter keine erfolgsabhängige Entlohnung erhält. Ähnlich fiel das Urteil bei einem **Geschäftsführer** mit Tantiemeanspruch aus, der für Betriebsangehörige im eigenen Garten eine Feier veranstaltet hatte.

### Behandlung von Pensionszusagen an beherrschenden Gesellschaftern

Der Bundesfinanzhof hat sich zu der Frage geäußert, wann eine Zusage auf Altersversorgung bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren ist.

Folgende **praxisrelevante Grundsätze** sind demnach beachtenswert:

- Die GmbH darf ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer die Anwartschaft auf eine Altersversorgung zusagen und ihm dabei auch das **Recht einräumen**, bei Eintritt des Versorgungsfalls anstelle der Altersrente eine einmalige **Kapitalabfindung** in Höhe des Barwerts der Rentenverpflichtung zu fordern.

- Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Zusage der Altersversorgung nicht vom **Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis** als Geschäftsführer mit Eintritt des Versorgungsfalls abhängig gemacht wird. Das gilt zumindest, wenn das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung angemessen angerechnet wird.

Die Kapitalabfindung der Altersrente und die gleichzeitige Fortführung des Dienstverhältnisses unter Aufrechterhaltung des **Invaliditätsrisikos** erfordern einen weiteren versicherungsmathematischen Abschlag.

Hinweis: Die in dieser Mandanten-Information enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.